



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

**Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt**
SG Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene
Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Bearbeiter:
Unser Zeichen:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

veterinaeramt@vogtlandkreis.de

Datum: 28.05.2021

**Amtliche Lebensmittelüberwachung
Ihre Anfrage zum Betrieb Gaststätte Mozartschlössel, Mozartstr. 26, 08525 Plauen**

auf Ihr Informationsbegehren vom 26.04.2021, das bei uns als informationspflichtiger Stelle am 26.04.2020 eingegangen ist, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

Grundbescheid:

1. Dem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch diese schriftliche Auskunftserteilung.
3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Vogtlandkreises ist hier die sachlich und örtlich zuständige Behörde und informationspflichtige Stelle nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 11a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG) und § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß § 5 VIG entscheidet die informationspflichtige Stelle über den Antrag nach § 2 VIG.

*Ihr Informationsbegehren vom 26.04.2021 ist darauf gerichtet, zu erfahren, wann die beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb **Gaststätte Mozartschlössel, Mozartstr. 26, 08525 Plauen** stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen gekommen war. Für diesen Fall beantragten Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.*

Unter „Beanstandungen“ verstehen Sie dabei unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie unsere Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Das verfahrensgesetzliche Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Ausschluss und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Der betroffene Dritte hat der Informationsgewährung zugestimmt.

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Zum ersten Teil Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die letzten amtlichen Kontrollen fanden am 27.08.2020 und 19.09.2019 statt.

Zum zweiten Teil Ihres Antrages auf Informationsgewährung wurde geprüft, ob der Inhalt der jeweiligen Kontrollberichte vom Informationsbegehren erfasst ist:

Ihre Anfrage vom 26.04.2021 bezieht sich auf „Beanstandungen“, konkretisiert als „Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften“. „Bei den [...] beehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.“

Zum zweiten Teil Ihrer Anfrage ergeht deshalb folgende Information:

- a) *Kontrollberichte vom 27.08.2020: keine unzulässige Abweichungen im Sinne Ihrer Anfrage*
- b) *Kontrollberichte vom 19.09.2019: keine unzulässige Abweichungen im Sinne Ihrer Anfrage*

Die Angaben im Kontrollbericht unter Pkt. a) und b) stellen lediglich Informationen nach § 2 (1) Satz 1 Nr. 7 VIG dar, das heißt Daten über „Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern [...]“. Es werden keine „unzulässigen Abweichungen“ im Sinne der vorliegenden Anfrage benannt. Diese Kontrollberichte werden Ihnen deshalb nicht ausgehändigt.

Die Entscheidung über die **Kosten des Verfahrens** beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem

Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

